

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Hedi Strahm (SP, Winterthur), Peter Ritschard (EVP, Zürich) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Einführung einer Kindergutschrift im Steuergesetz

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 35a

¹ Der gemäss § 35 ermittelte Steuerbetrag (einfache Staatssteuer) ermässigt sich um 850 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

² Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt die Ermässigung demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

³ Die Ermässigung kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug.

⁴ Für die Gewährung der Ermässigung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

§ 34a wird gestrichen.

Hedi Strahm
Peter Ritschard
Ralf Margreiter

Begründung:

Der Antrag sorgt dafür, dass Familien mit tiefen und mittleren Einkommen in Zukunft eine gleich grosse Steuervergünstigung erhalten wie die Familien mit den höchsten Einkommen.

Jedes Kind in diesem Kanton muss vor den Steuern gleich viel wert sein. Mit der einheitlichen Kindergutschrift profitieren alle gleich viel. Warum sollen sehr Reiche die mehrfache Steuererleichterung für ihr Kind erhalten, als eine weniger begüterte Familie?

Von der Kindergutschrift profitieren die Einkommen bis ca. 170'000 Fr. Das sind etwa 200'000 Kinder. 90% aller Kinder im Kanton Zürich, oder genauer deren Eltern, fahren mit dieser Kindergutschrift besser als beim regierungsrätlichen System.